

## **Änderung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 34 Heidelberg über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März 2021**

In Abänderung der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin des Landes Baden-Württemberg vom 15. April 2020, Az.: 2-1055.-21/12, über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Staatsanzeiger vom 17. April 2020, Seite 24 und Staatsanzeiger vom Dezember 2020) werden folgende Änderungen bekannt gemacht:

- Für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl 2021 am 14. März 2021 gelten das Landtagswahlgesetz (LWG) und die Landeswahlordnung (LWO) in den jeweils geltenden Fassungen.
- Die Ausführungen unter Nummer 5 (Anlagen zum Wahlvorschlag) und unter Nummer 5.4 (Zahl von Unterstützungsunterschriften) gelten mit der Maßgabe, dass für die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag statt der Zahl 150 die Zahl 75 gilt und die Anwendung des § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 5 LWG in Verbindung mit § 24 Absatz 2a LWG erfolgt.

Heidelberg, den 23.12.2020

Kreiswahlleiter

Prof. Dr. Eckart Würzner